

TU JOURNAL

Neues von der Steuerfront

Schenkungsmitteleseß

Einigung über Getränkesteuerrückvergütung im Handel

Meiden Sie Steuerfallen

Flugtickets im Online-Verfahren

Nützen Sie den Vorteil, in der gesamten EU einkaufen zu können – aber richtig!

Haben Sie Lücken in Ihrer Organisation?

Wie erfolgt der Zugangsnachweis eines E-Mails

Prüfe wer sich ewig bindet!

Haben Sie Freude am Risiko?

Verbraucherpreisindex



NEUES VON DER STEUERFRONT

Schenkungs meldegesetz

Die Regierungsvorlage des Schenkungs meldegesetzes ist am 7.5.2008 vom Ministerrat beschlossen und an den Nationalrat weitergeleitet worden. Wir berichteten bereits über den Entwurf. Die Meldegrenzen wurden gegenüber dem Entwurf herabgesetzt auf € 50.000,- (jährlich) bei nahen Angehörigen und € 15.000,- (Summe der letzten 5 Jahre) bei übrigen Personen. Wer mit vorgetäuschten Schenkungen Steuern hinterzieht, riskiert bis zu 7 Jahre Gefängnis.

Nicht in jedem Fall ist eine Schenkung nach Auslaufen der Schenkungssteuer günstiger. Bei vermieteten Gebäuden können durch Schenkung VOR dem 1.8.2008 Vorteile entstehen, die den Nachteil der Schenkungssteuer bei weitem aufwiegen. Es ist nämlich bei nach dem 1.8.08 unentgeltlich erworbenen Gebäuden verpflichtend, die Abschreibung des Rechtsvorgängers fortzuführen. Derzeit ist es noch möglich, höhere fiktive Anschaffungskosten als Basis für die Abschreibung zu nehmen. Da die Abschreibung auf sehr lange Zeit wirkt, kann dies im Einzelfall ein beachtlicher Vorteil sein.

TU TIPP

Wenden Sie sich unbedingt an Ihren TU Betreuer, wenn Sie Schenkungen beabsichtigen oder Geschenke bekommen, damit individuell eine optimale Lösung gefunden wird.

Einigung über Getränkesteuerrückvergütung im Handel.

Wirtschaftskammer, Gemeindebund und Städtebund einigten sich darüber, dass 15% der zu Unrecht eingehobenen Getränkesteuer bis 30. 4. 2009 an den Lebensmittelhandel zurückgezahlt wird. Von dieser Einigung profitieren jedoch nur Steuerpflichtige, die rechtzeitig ein Rechtsmittel eingebracht und dieses in der Folge auch nicht zurückgezogen haben. Mit dieser pauschalen Abgeltung soll erreicht werden, dass die Gemeinden von aufwändigen Ermittlungsverfahren über die Überwälzung Abstand nehmen, und die Steuerpflichtigen dennoch zumindest einen Teil des Steueraufkommens zurück

bekommen. Die Getränkesteuer von Gastgewerbebetrieben ist davon nicht betroffen, da Gastwirte Getränke im Rahmen einer „sonstigen Leistung“ anbieten.

MEIDEN SIE STEUERFALLEN

Flugtickets im Online-Verfahren

Die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Luftfahrzeugen ist von der Umsatzsteuer befreit. Die strengen formalen Anforderungen an eine Rechnung, aus der die Vorsteuer rückvergütet wird, sind in diesem Fall nicht zwingend zu erfüllen. Um die Kosten als Betriebsausgaben geltend zu machen, benötigen Sie neben dem Ticket die Kreditkarten-Abbuchung. Zusätzlich wird noch der Nachweis der betrieblichen Veranlassung der Reise notwendig sein.

Bei betrieblich veranlassten Inlandsflügen besteht die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges. Für Fahrausweise reduzieren sich die für den Vorsteuerabzug notwendigen Rechnungsbestandteile auf: Name und Anschrift des Beförderungs-Unternehmens, Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe und der Steuersatz (10%). Es muss jedoch von Seiten des Rechnungsausstellers sichergestellt werden, dass ein Doppelausdruck nicht möglich ist und Duplikate als solche gekennzeichnet werden.

Nützen Sie den Vorteil, in der gesamten EU einkaufen zu können – aber RICHTIG!

Sie sind Arzt, pauschalierter Landwirt, oder sonst ein Unternehmer, der nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist? Wollen Sie auch die Vorteile des gemeinsamen Marktes nutzen und möglicherweise günstiger im EU-Ausland einkaufen? Das ist grundsätzlich möglich, doch müssen einige umsatzsteuerliche Regeln beachtet werden.

Bleiben Ihre Einkäufe in der EU unter der Grenze von € 11.000 („Erwerbsschwelle“), dann ist es einfach. Die Umsatzsteuer des jeweiligen Landes wird an Sie fakturiert, und außer der Bezahlung der Rechnung ist nichts weiter zu erledigen.

Überschreiten Ihre Einkäufe € 11.000 im Kalenderjahr, dann müssen Sie für diese Einkäufe in Österreich Umsatzsteuer bezahlen. Dies unabhängig davon, ob Sie die ausländische Umsatzsteuer bezahlt haben, oder nicht.

Beispiel 1:

Ein Arzt kauft sich ein Röntgengerät in der Slowakei (und sonst nichts in der übrigen EU).

.....	
Anschaffungskosten	9.000,00,-
zuzüglich 19% slowakischer USt	1.800,00,-
.....	10.800,00,-

Die Erwerbsschwelle ist nicht überschritten, es bleibt bei der slowakischen Umsatzsteuer, die um 1% niedriger ist als die österreichische.

Beispiel 2:

Ein Arzt kauft sich ein Röntgengerät in der Slowakei.

.....	
Anschaffungskosten	18.000,00,-
Der Arzt beantragt eine UID Nummer	0,00,-
und bekommt vom Lieferanten keine	
Umsatzsteuer berechnet.	
In Österreich wird 20% Umsatzsteuer	3.600,00,-
bezahlt (Erwerbsbesteuerung),	
die jedoch nicht abzugsfähig ist.	
.....	21.600,00,-

.....	
Anschaffungskosten	18.000,00,-
Wenn er dem Lieferanten keine	3.420,00,-
UID-Nummer vorlegt, dann wird ihm	
die slowakische Umsatzsteuer berechnet.	
Diese bekommt er in der Slowakei jedoch	
nicht zurück, da er nicht	
vorsteuerabzugsberechtigt ist.	
Aus österreichischer Sicht ist die	3.600,00,-
Erwerbsschwelle überschritten. Er muss	
20% österreichische Umsatzsteuer	
bezahlen (Erwerbsbesteuerung).	
Das Gerät wird um die im Ausland	25.020,00,-
bezahlte Umsatzsteuer teurer	

TU-TIPPS

Jahresbetrag von € 11.000
in der gesamten EU beachten!

—

VOR größeren Anschaffungen
UID-Nummer beantragen!

HABEN SIE LÜCKEN IN IHRER ORGANISATION?

Wie erfolgt der Zugangsnachweis eines E-Mails

Nach dem E-Commerce Gesetz geht ein E-Mail zu, wenn es der Empfänger unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Darüber muss der Versender den Nachweis erbringen, was in der Regel zu Problemen führen wird. Laut einer aktuellen OGH-Entscheidung ist es nicht ausreichend nachzuweisen, dass das Mail an den Empfänger versandt wurde. Es ist nicht einmal eindeutig geklärt, ob eine Lese- und Empfangsbestätigung ausreicht. Sie sollten daher bei wichtigen Angelegenheiten eine Antwort verlangen. Erst dadurch haben Sie ausreichend Beweise für den Empfang des Mails durch den Adressaten.

Prüfe wer sich ewig bindet!

Dank des liberalisierten Energiemarktes muss man nicht jede Preiserhöhung seiner Energielieferanten hinnehmen. Prüfen Sie, ob nicht durch einen Wechsel des Strom- oder Gaslieferanten Einsparungen möglich sind. Auf der Homepage der E-Control (www.e-control.at) finden Sie den Tarifikalkulator. Mit dessen Hilfe können Sie den für Sie günstigsten Strom- oder Gaslieferanten berechnen. Für die Versorgungssicherheit ist der Netzbetreiber und nicht der Lieferant zuständig, und gewechselt wird nur der Lieferant. Zusätzlich steht Ihnen die E-Control unter 08810 10 25 54 zum Ortstarif für Fragen zur Verfügung. Sollten Sie sich vertraglich für eine Zeit an einen Lieferanten gebunden haben, notieren Sie wenigstens den Zeitpunkt, ab dem ein Wechsel möglich ist.

Haben Sie Freude am Risiko?

Risiko ist eher mit Sorgen verbunden als mit Freude. Freude kommt erst auf, wenn die kritische Phase überwunden ist. Auch ein Kletterer meidet das Risiko oder sichert sich gegen das Risiko des Absturzes durch Anseilen.

Diese Grundsätze gelten auch für den unternehmerischen Bereich. Ein verantwortungsvoller Unternehmer ist nicht risikofreudig. Er erkennt, welche Risiken er eingehen kann und welche er jedenfalls meiden muss. Seine Entscheidung hängt davon ab, um welche Art Risiko es sich handelt.

Da ist zunächst das allgemeine Unternehmerwagnis. Es ist wesensmäßig mit dem Wirtschaften verbunden. Dieses Risiko lässt sich nicht vermindern oder auf andere abwälzen (versichern). Ein Unternehmen mit ausreichend Eigenkapital wird aber unverschuldete Schwierigkeiten eher überstehen.

Die nächste Stufe des Risikos ist jene aufgrund bewusster Entscheidung. Dieses muss jedoch begrenzt sein. So ein zusätzliches Risiko geht man ein, wenn auch entsprechende Chancen auf Gewinn gegeben sind. Ein Fehlschlag darf aber nicht existenzbedrohend sein. Solche Investitionen in Projekte mit begrenztem Risiko wird ein Unternehmen immer wieder eingehen müssen. Im Fall des Fehlschlages trägt der Finanzminister durch niedrigere Gewinnsteuern am Risiko mit. Er profitiert aber auch am Erfolg.

Die höhere Stufe des Risikos geht über das Leistbare hinaus. Wenn es schlagend wird, ist auch das Unternehmen pleite. Dieses Risiko darf ein Unternehmer auf gar keinen Fall eingehen, auch wenn die Gewinnaussicht noch so groß ist. Hier hilft auch nicht die Wahrscheinlichkeits-

rechnung. Wenn die Sicht nicht ausreicht, dann darf man nicht überholen – gleichgültig, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Fahrzeug entgegenkommt! Die Aufgabe des Unternehmers ist, das Risiko so weit zu reduzieren, dass es um eine Stufe niedriger wird. Hier gibt es eine Fülle von Möglichkeiten: Versicherungen, Partner usw.

Es gibt auch Situationen, die an den Lebensnerv des Unternehmens gehen, und wo das Risiko nicht mehr auf verkraftbare Größenordnungen reduziert werden kann. Dann sollte zumindest die wirtschaftliche Existenz des Unternehmers erhalten werden können. Damit dies in der Krise möglich ist, müssen bereits in guten Zeiten Vorsorgen in Form von Haftungsbeschränkungen getroffen werden.

TU-TIPP

Auch in steuerlichen Belangen treten Risiken auf, die nach den obigen Einstufungen begrenzt werden müssen. Ihr TU-Betreuer hilft Ihnen beim Erkennen und Eingrenzen dieser Risiken.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2007	103,7	114,6	120,6	157,8	245,2	430,4
Jänner	2008	105,3	116,5	122,6	160,3	249,1	437,2
Februar	2008	105,6	116,8	122,9	160,7	249,8	438,5
März	2008	106,4	117,7	123,8	161,9	251,7	441,8
April	2008	106,7	118,0	124,2	162,4	252,5	443,0

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber:

TREUHAND-UNION NEUSIEDL AM SEE Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
A-7100 Neusiedl/See, Kalvarienbergstr.17

für den Inhalt verantwortlich: Dr. Georg Demeter

Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: Angerer & Goeschl / Layout & Satz: www.representstudio.com

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.

Member of

